

Per E-Mail:

Geschäftszahl: 2025-0.058.532

**Auskunftsersuchen gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz;
Export von Verteidigungs- und Dual-Use-Gütern sowie
Forschungskooperation**

Sehr geehrter Herr S

Zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 17. Jänner 2025 im Wege der Plattform „Frag den Staat“ dürfen wir Ihnen in Entsprechung des § 1 iVm § 3 Auskunftspflichtgesetz Folgendes mitteilen:

Der öffentlich zugängliche 26. EU-Jahresbericht über Waffenexporte wurde vom Rat am 16. Dezember 2024 angenommen. Der Jahresbericht enthält – analog zu den Vorjahren – detaillierte Informationen über die von den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2023 genehmigten Waffenverkäufe.

Abrufbar sind – gegliedert nach den Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU – unter anderem: Anzahl der Lizenzen, Wert der Lizenzen und Wert der Waffenexporte. Die Zahl der Versagungen entsprechender Anträge werden nach Regionen gegliedert und ohne Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten ebenfalls publiziert.

Abrufbar unter:

c.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis

bzw. allgemeiner unter:

https://www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0_en#43551.

Es wird darauf hingewiesen, dass Exportanträge von Gütern der Militärgüterliste sowohl unter das Kriegsmaterialgesetz¹ (Federführung Bundesministerium für Inneres), als auch das Außenwirtschaftsgesetz 2011² (Federführung Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) eingereicht werden können. Der EU-Jahresbericht enthält die konsolidierten Daten des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Jede Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz. Bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das federführende Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Das BMEIA wirkt an der Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes durch Prüfung der Ausfuhranträge insbesondere nach außenpolitischen und völkerrechtlichen Kriterien (§ 3 Abs. 1 KMG) und unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunkts betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern 2008/944/GASP mit.

Jeder Antrag unterliegt der umfassenden Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung, ob im zu prüfenden Fall die Bedachtnahmegründe des § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 6 KMG vorliegen. Die Prüfung erfolgt fallspezifisch unter Berücksichtigung von Güterart, Menge, Bestimmungsland, Endempfänger und Verwendungszweck.

Wie oben beschrieben, wirkt das BMEIA an der Entscheidungsfindung nach KMG bzw. AußWG mit, ist aber in Bezug auf die von Ihnen beehrte Auskunft nicht auskunftspflichtiges Organ im Sinne des § 1 Auskunftspflichtgesetz.

¹ BGBl. Nr. 540/1977

² BGBl. I Nr. 26/2011

Für genauere Informationen zu Anzahl, Werten und Berücksichtigung von Bedachtnahmegründen darf daher auf das Bundesministerium für Inneres bzw. auf das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verwiesen werden.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu Projekten und Kooperationen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dürfen wir mangels Zuständigkeit des BMEIA auf das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Eigentümerversorger der FFG verweisen.

Wien, am 11.03.2025

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2025-03-11T09:25:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2062159656
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	